

**Satzung**  
**über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses**  
**und über die Erhebung von Gebühren**  
**der Ortsgemeinde Lautert**  
**vom 28.10.2025**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (G-mO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Benutzerkreis**

- (1) Die Gemeinde stellt die Räume und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung, und zwar:
- a) allen gemeindlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der organisierten staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
  - b) allen Ortsvereinen;
  - c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
  - d) allen Einwohnern der Gemeinde, die das Dorfgemeinschaftshaus zu Veranstaltungen nutzen wollen.
- (2) Daneben kann das Dorfgemeinschaftshaus auch nicht in der Gemeinde ansässigen Personen und Benutzergruppen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

**§ 2**  
**Antragsverfahren**

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Ortsbürgermeister/Hausmeister.

- (3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.
- (5) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

### **§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

- (1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (3) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung an gefallenen Abfälle.
- (4) Der verantwortliche Leiter hat sich am Ende der Benutzung davon zu überzeugen, dass
  - a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;
  - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
  - c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich betrieben werden.

### **§ 4 Sonstige Erfordernisse**

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

# § 5 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuseigen.

§ 6  
**Gebühren**

(1) Die Überlassung der Räume an Benutzer nach § 1 Abs. 1 erfolgt grundsätzlich unentgeltlich außer den in Abs. 2 genannten Fällen.

(2) Gebühren sind zu entrichten, wenn

- a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,
  - b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,
  - c) die Räume für private Veranstaltungen genutzt werden.

## **§ 7 Höhe der Gebühren**

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben

a) für Veranstaltungen, auf die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Buchstaben a) und b) zutreffen

1. großer und kleiner Saal und Küche	1. Tag	150,-- Euro
2. großer Saal ohne Küche	1. Tag	90,-- Euro
3. kleiner Saal und Küche	1. Tag	70,-- Euro
4. kleiner Saal ohne Küche	1. Tag	50,-- Euro
5. für jeden weiteren Tag beträgt die Gebühr zwei Drittel des 1. Tages.		

b) für Familienfeiern, Trauerfälle und Betriebsveranstaltungen gem. § 6 Abs. 2 Buchstaben c)		
1. großer und kleiner Saal und Küche		
für ortsansässige Benutzer	1. Tag	75,- Euro
für ortsfremde Benutzer	1. Tag	200,- Euro
2. für jeden weiteren Tag beträgt die Gebühr		
für ortsansässige Benutzer		50,- Euro
für ortsfremde Benutzer		150,- Euro
c) pro Übungsstunde externer Vereine		35,- Euro.

(2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat per Beschluss.

## **§ 8 Nebenkosten**

- (1) Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Gas, Wasser und Abwasserbeseitigung zu ersetzen.
- (2) Der Verbrauch an Strom, Gas und Wasser wird von einem Gemeindebediensteten ermittelt und dem Benutzer mitgeteilt.
- (3) Durch Beschuß des Gemeinderates können die Nebenkosten pauschal festgesetzt werden (insbesondere bei regelmäßigen Benutzungen).

## **§ 9 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.
- (2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Für Stornierungen ab 4 Wochen vor dem Termin wird eine Gebühr in Höhe von 50 % des Mietpreises erhoben.

## **§ 10 Sicherheitsleistung / Reinigungskaution**

(1) Der Benutzer hat bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe von 150,00 € beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

(2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand des Dorfgemeinschaftshauses fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen des Dorfgemeinschaftshauses in unaufgeräumten und/oder ungereinigtem Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung bzw. jede weitere notwendige Nachkontrolle und weiterer Übergabetermin wird in Höhe von 50,00 Euro mit der o.g. Kautions zu Gunsten der Gemeinde verrechnet. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

§ 11  
Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschuß des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.2019 außer Kraft.

Lautert, den 28.10.2025

Jens Gilles  
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s t ä t e n  
Az.: 020-00/16

, den 05.12.2025

## V e r m e r k

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 13.10.2025 mit folgender Mehrheit beschlossen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anwesende Ratsmitglieder: 5

Für die Satzung haben gestimmt: 5 Ratsmitglieder

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

2. Die Satzung wurde am 28.10.2025 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und (ausgefertigt).

3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 04.12.2025 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigung an

Abteilung 1.2

Ortsgemeinde.

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. (S.)

Angela Michel